

**Rechtsverordnung
zum Finanzausgleichsgesetz
für den Haushaltszeitraum 2026 und 2027
(FinanzausgleichsgesetzRVO 2026/2027 – FAG-RVO 2026/2027)**

Vom 9. Juli 2025 (GVBl., Nr. 90, S. 236)

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 5, § 7 Abs. 4, § 17 Abs.1 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 1 und § 20a Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 23. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (GVBl. 2025, Nr. 5, S. 15), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

**Anteil des für die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern bestimmten
Steuerzuweisungsvolumens**

Der Anteil des für die Grundzuweisung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 FAG bestimmten Steuerzuweisungsvolumens wird festgelegt

1. für das Jahr 2026 auf 74.320.000 Euro,
2. für das Jahr 2027 auf 75.070.000 Euro.

§ 2

Zweckgebundene Grundzuweisung für Personalgemeinden

Die zweckgebundene Zuweisung für Personalgemeinden nach § 5 FAG, wird festgelegt

1. für das Jahr 2026 auf 12.720 Euro,
2. für das Jahr 2027 auf 12.848 Euro.

§ 3**Anteil des für die Betriebszuweisung
für Diakonie - Tageseinrichtungen für Kinder bestimmten
Steuerzuweisungsvolumens
sowie Faktoren für die Betriebszuweisung**

(1) Der Anteil des für die Betriebszuweisung für Diakonie-Tageseinrichtungen für Kinder bestimmten Steuerzuweisungsvolumens nach § 7 Abs. 4 Satz 2 FAG, der für die Berechnung der Faktoren nach § 7 Abs. 4 Satz 1 FAG bestimmt ist, wird festgelegt

1. für das Jahr 2026 auf 21.368.529 Euro,
2. für das Jahr 2027 auf 20.387.626 Euro.

(2) Der Faktor für die Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder nach § 7 Abs. 4 Satz 1 FAG wird festgelegt

1. für das Jahr 2026 auf 9,968 Euro je Punkt,
2. für das Jahr 2027 auf 9,510 Euro je Punkt.

§ 4**Anteil des für die Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern
bestimmten Steuerzuweisungsvolumens**

Der Anteil des für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 FAG bestimmten Steuerzuweisungsvolumens wird festgelegt

1. für das Jahr 2026 auf 3.220.000 Euro,
2. für das Jahr 2027 auf 3.260.000 Euro.

§ 5**Anteil des für die Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach der Fläche bestimmten
Steuerzuweisungsvolumens**

Der Anteil des für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 FAG bestimmten Steuerzuweisungsvolumens wird festgelegt

1. für das Jahr 2026 auf 690.000 Euro,
2. für das Jahr 2027 auf 700.000 Euro.

§ 6**Anteil des für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken bestimmten Steuerzuweisungsvolumens**

Der Anteil des für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken bestimmten Steuerzuweisungsvolumens nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 FAG wird festgelegt

1. für das Jahr 2026 auf 14.214.061 Euro,
2. für das Jahr 2027 auf 14.583.304 Euro.

§ 7**Anteil des Steuervolumens für die Ausgleichszuweisung für Diakonische Werke**

Der Anteil des für die Ausgleichszuweisung für Diakonische Werke bestimmten Steuerzuweisungsvolumens nach § 20 a FAG wird festgelegt

1. für das Jahr 2026 auf 1.673.939 Euro,
2. für das Jahr 2027 auf 1.464.696 Euro.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

